

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 87/2023

Energie und Umwelt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit (295)

- 1. Anpassung der Merk- und Informationsblätter zum 01.11.2023 an neue AGVO**
- 2. Aussetzung Antragsannahme vom 14.12.2023 – 31.12.2023 wegen IT-Umstellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

- 1. Anpassung der Merk- und Informationsblätter zum 01.11.2023 an neue AGVO**

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist die beihilfe-rechtliche Grundlage großer Teile der "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" (EEW) und hat somit erheblichen Einfluss auf die Förderbedingungen der EEW. Am 01.07.2023 ist eine novellierte AGVO in Kraft getreten - eine Übergangsregelung erlaubt die Bewilligung von Anträgen, die nach der vorherigen AGVO gestellt wurden, nur noch bis zum 31.12.2023.

Mit Hausbankenmitteilung Nr. 79/2023 vom 21.09.2023 hatten wir Sie über die ab dem 14.12.2023 anzuwendenden Neuerungen und Anpassungen allgemein informiert. Abweichend von den in der Hausbankenmitteilung Nr. 79/2023 benannten weiteren betroffenen Umweltprodukten setzt die KfW aus Praktikabilitätsgründen und Gründen des erforderlichen Gleichlaufs mit der alternativen Zuschussbeantragung beim BAFA die unten benannten neuen Anforderungen in Programm 295 bereits ab dem 01.11.2023 um.

Diese Vorgehensweise dient dem Zweck, in dieser Sonderkonstellation einen leichteren Übergang der Antragsbearbeitung bezüglich der Neuregelungen auf Seiten der KfW und des BAFA herzustellen. Die neuen Regelungen sind nicht mit technischen Anpassungen in den KfW- Systemen verbunden.

Anpassung der Merk- und Informationsblätter

Die Merk- und Informationsblätter der EEW werden zum 01.11.2023 angepasst, um die Vorgaben der neuen AGVO zu berücksichtigen.

Es ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- Modul 2, Modul 4 und Förderwettbewerb: Bei Wärmepumpen müssen die Anforderungen des Anhangs VII der (EU) Richtlinie 2018/2001 (Erneuerbaren-Energien-Richtlinie) erfüllt werden.
- Modul 4 und Förderwettbewerb: Bei der Herstellung von Biogas müssen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllt werden.
- Modul 4 und Förderwettbewerb: Bei der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff müssen die Bedingungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erfüllt werden.
- Modul 4: Bei Anträgen nach Art. 36 und 38 AGVO wird ab November 2023 bis voraussichtlich Ende Dezember 2023 kein Vergleich mit Bestandsanlagen zur Bestimmung der CO₂-Einsparungen und der Investitionsmehrkosten möglich sein. Hintergrund für diesen Umstand sind Änderungen in den beiden AGVO-Artikeln, die erst zum Januar 2024 umgesetzt werden können.

2. Aussetzung Antragsannahme 14.12.2023 – 31.12.2023 bei der KfW wegen IT-Umstellung

Die Anpassungen an die neue AGVO erfordern einen erheblichen Aufwand zur Umstellung der IT-Systeme zur Antragsbearbeitung. Um hierbei einen reibungslosen technischen Ablauf zu gewährleisten, wird die Annahme neuer Förderanträge zur EEW bei der KfW vom 14.12.2023 bis zum 31.12.2023 vorübergehend ausgesetzt.

Zu weiteren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere MitarbeiterInnen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Sarah Nelz